

Deutscher Bundestag

Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache

21(15)56-G

vom 19.02.2026

öff. Anhörung 23.02.2026



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

An den
Verkehrsausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Dorothee Saar
Bereichsleitung Verkehr und
Luftreinhaltung
Tel. +49 30 2400867-72
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 16225862
saar@duh.de
www.duh.de

19. Februar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

(Bundestagsdrucksache 21/3505)

Öffentliche Anhörung im Verkehrsausschuss 23.02.2026

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung im Verkehrsausschuss und nimmt die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 21/3505 – nachfolgend als Gesetzentwurf bezeichnet) Stellung zu nehmen.

Einleitung

Sowohl die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Bewohnerparkens als auch die Schaffung der Rechtsgrundlage für die digitale Parkraumkontrolle begrüßen wir grundsätzlich. Der Einsatz moderner digitaler Technologien ist essenziell für eine effektive Kontrolle des ruhenden Verkehrs; die Bundesregierung geht mit dem Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.



Allerdings bleibt der Gesetzentwurf in einigen Aspekten unzureichend:

- So fehlt weiterhin die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die sozial gestaffelte Erhebung der Gebühren der Parkberechtigungen. Diese würde Kommunen rechtssicher ermöglichen, die Gebühren für die Ausgabe von Parkberechtigungen auch nach sozialen Gesichtspunkten zu erheben.
- Die Ausweitung auf andere Personengruppen sollte so spezifiziert werden, dass sie die Intention des „Bewohnerparkausweises“ nicht konterkariert.
- Mit Blick auf die digitale Parkraumüberwachung sollte die Pflicht zur Sichtkontrolle ausschließlich auf digital nicht eindeutig zu identifizierende Fälle beschränkt werden und so sichergestellt werden, dass die digitale Parkraumkontrolle systematisch und flächendeckend und so effektiv wie möglich eingesetzt werden kann.

Zu diesen beiden Aspekten möchten wir im Folgenden detailliert Stellung nehmen.

Soziale Staffelung der Gebühren für Bewohnerparkausweise ermöglichen

Der Gesetzentwurf erweitert den kommunalen Handlungsspielraum zur Ausgabe von Parkberechtigungen von Bewohnern auf weitere Personengruppen. Des Weiteren ist eine Ausweitung von „städtischen Quartieren“ auf „Gebiete“ vorgesehen. Die damit verbundene Erweiterung der Gestaltungskompetenzen für Kommunen ist ausdrücklich zu begrüßen.

Viele Städte und Kommunen erhöhen die Gebühren für die Ausgabe von Parkberechtigungen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit der sozialen Staffelung von Parkgebühren wird umso dringlicher, je höher die erhobenen Gebühren ausfallen. Denn insbesondere angesichts steigender Gebühren ist eine soziale Staffelung entscheidend, um Akzeptanz für die zunehmende Preisung des kostbaren und knappen öffentlichen Raums zu sichern und soziale Härten zu vermeiden. Ohne eine klar definierte Rechtsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz ist die soziale Staffelung der Gebühren laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 bislang nicht möglich.¹

Die DUH schlägt daher vor, den Gesetzentwurf dergestalt anzupassen, dass eine Staffelung der Gebühren nach sozialen Kriterien künftig rechtssicher möglich ist.

§ 6a Abs. 5a Satz 3 und 4 StVG sollte folgendermaßen angepasst werden:

*„In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert, **soziale Zwecke** oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Inhaber der Parkberechtigung angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen können auch ein Höchstsatz **und eine Staffelung nach sozialen Gesichtspunkten** festgelegt werden.“*

Aus Sicht der DUH ist es zudem geboten, an dieser Stelle zusätzlich zu sozialen auch ökologische Kriterien zu ergänzen, um den Ländern und Kommunen weitere Rechtssicherheit in Bezug auf den

¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.06.2023 – 9 CN 2.22 –

Handlungsspielraum zur Erhebung der Gebühr nach Größe, Gewicht oder Motorisierung der Kfz einzuräumen.

Digitale Parkraumkontrolle

Die Deutsche Umwelthilfe begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die rechtliche Grundlage für die digitale Parkraumkontrolle geschaffen werden soll. Allerdings ist die vorgesehene Notwendigkeit der Überprüfung der mittels Videokontrolle erhobenen Daten bei Fehlen einer Parkberechtigung durch Sichtkontrolle einer Überwachungskraft zu hinterfragen, da sie aufgrund des damit verbundenen Personalaufwandes die Effektivität der digitalen Überwachung deutlich reduzieren würde.

Die DUH fordert daher, die Pflicht zur Überprüfung durch Sichtkontrolle auf digital nicht eindeutig zu identifizierende Fälle zu beschränken.

Die Möglichkeit der digitalen Kontrolle, ob Fahrzeuge auch unabhängig vom Vorliegen einer Parkberechtigung regelwidrig abgestellt sind, ist positiv hervorzuheben, da sich ein positiver Einfluss auf sichere und barrierefreie Wege für den Rad- und Fußverkehr einstellt. Der kontinuierlichen und systematischen Kontrolle des ruhenden Verkehrs steht allerdings entgegen, dass „überwachte Gebiete [...] als solche kenntlich zu machen“ sind. Nach Einschätzung der DUH ist es ausreichend, wenn die Durchführung der Videokontrollen einschließlich der dazu eingesetzten Fahrzeuge kenntlich gemacht werden. Fahrzeugführer sollten zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort damit rechnen können, dass Fehlverhalten kontrolliert und sanktioniert wird, nicht nur in Gebieten, die ausdrücklich auf die Kontrolle mittels Videokontrollen hinweisen. Diese Vorgabe sollte entsprechend gestrichen werden.

Dorothee Saar

Bereichsleitung Verkehr und Luftreinhaltung